

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenerklärung 1990 - PlanV 90

Erklärung zur Nutzungsstabellone

1	1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung
2	2. Maximal zulässige Grundfläche
3	3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbaufeldern nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, die deren Durchführung sich der Vorhabenbetreiber im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zulässig sind:
- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen,
- Trafostationen
- Einfriedungen, Blendschutzeinrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 16 BauNVO)

2.6 Grundfläche Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 20.000 m². Für die Berechnung der Grundfläche sind die durch die Tisch-/Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlage sowie die Grundfläche der Trafostationen heranzuziehen.

2.8 Höhe baulicher Anlagen Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 3,00 m bezogen auf das Urgelände.

3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 **---** Baugrenze gem. § 23 Abs. 2 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage, sowie Blendschutzeinrichtungen.

9. Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

9.1 **■** Grünfläche, privat

○ Pflanzgebot für Bäume und Sträucher gemäß textlicher Festsetzung Nr. 0.2.1

14. Regelungen für den Denkmalschutz

(Nachrichtliche Übernahme der WMS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern)

1.4.2 **Ⓧ** Abgrenzung Bodendenkmal - Aktennummer D-2-7142-0469: Siedlung der Mönchshöfener Kultur, der Bronze-/ Urnenfelderzeit und der späten Latènezeit.

15. Sonstige Planzeichen

- 15.8 Von Bepflanzung freizuhaltenen Flächen, 15m-Bauverbotszone SR 22: Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Einfriedungen, sowie Blendschutzeinrichtungen. Die Errichtung anderer baulicher Anlagen (z.B. Trafo), sowie von Photovoltaikmodulen und Zufahrten ist innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bepflanzungsplans
- 15.15 Einfriedung Sicherheitszaun
- 15.16 Blendschutzeinrichtung an Einfriedung gem. textl. Festsetzung 0.5.3
- 15.17 Photovoltaik-Modultisch. Lage, Zahl und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern. Unterkonstruktion Stahl mit Fundament aus Erdäbbeln.
- 15.18 Trafostationen. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 03/2020)

16.1 Flurgrenze

16.2 Flurstücksnummer

17. Sonstige Planzeichen

17.1 Bäume / Sträucher bestehend

17.2 0,25 m - Höhenrichtlinien, DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Einfriedungen

0.1.1 Sicherheitszaun (Planliche Festsetzung 15.15): Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun. Abschnitte mit Blendschutzeinrichtungen gemäß planlicher Festsetzung 15.16 sind bis zu einer Höhe von 3,00 m über OK Urgelände zulässig. Es sind ausschließlich Erdäbbel zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterkante des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipsschnitt M 1:100).

Waldschutzzaun: Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen mit einem Waldschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Waldschutzzäune sind entlang der öffentlichen Feldwege mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

0.2. Grünordnung

0.2.1 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher auf privaten Grünflächen gem. planlicher Festsetzung 9.1

Pflanzgebot für Bäume und Sträucher: Innerhalb der privaten Grünflächen an der Ost-, Süd- und Westseite ist eine durchgehende 2-reihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wachstumsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m.

0.2.2 Gehörtzerteliste / Mindestpflanzqualitäten

Liste 1: Bäume 2. Wachstumsklasse: Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 200-250 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Malus sylvestris - Wild-Äpfel
- Prunus avium - Vogel-Kirsche
- Pyrus pyracantha - Wild-Birne
- Sorbus aucuparia - Eberesche

Liste 2: Sträucher: Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

- Cornus sanguinea - Blut-Horntriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Eucryphia europaea - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
- Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Rhamnus frangula - Fauxbaum
- Rosa spec. - Wildrosen
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus - Gew. Schneeball
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

0.2.3 Begrünung privater Grünflächen: Nicht durch Pflanzgebot gem. Punkt 0.2.1 beanspruchte Flächen sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.4 Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen zwischen und unter den Photovoltaikmodulen mit Landschaftsrasen mit Kräutern aus autochthone Herkunft zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.5 Bepflanzung und Pflege: Die Bepflanzungen und Ansäen sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.

Pflege der Gehölze: Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind ortgleich zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

Pflege der Wiesenflächen: Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen, danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr auszuführen: Schnittzeitpunkte: 1. Schnitt 01.06. - 15.06. 2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09.)

Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig. Düng- oder Spritzmittel: Innerhalb des Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.6 Kompensationsfläche: Der Ausgleichsbedarf wird auf der Flurnummer 165, Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Althofen, erbracht. Die Kompensationsfläche umfasst eine anteilige Grundstücksfläche von 2.411 m². Lage und Abgrenzung sind in der Anlage 3 im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

0.3. Freiflächengestaltungsplan

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:
- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansäen (Sootgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun und Blendschutzeinrichtung (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipsschnitt mit Höhenangaben)
Für die Kompensationsfläche ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten für die Photovoltaik-Anlage der Untere Naturschutzbehörde ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Die Beseitigung von Gehölzen oder Ausgleichsflächen nach Wegfall der Nutzung unterliegt dem zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

0.5. Immissionsschutz

0.5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderliche Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

0.5.2 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.5.3 Blendschutzeinrichtungen sind in den nach planlicher Festsetzung 15.16 festgelegten Abschnitten zu errichten. Sie sind als Blendschutznetz montiert auf den Sicherheitszaun der Anlage zulässig. Blendschutzeinrichtungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m bezogen auf das Urgelände zulässig. Entlang der Grundstücksgrenze der SR 22 hat die Blendschutzeinrichtung eine Mindesthöhe von 2,00 m über Oberkante der Kreisstraße aufzuweisen.

0.5.4 Sollten nach Errichtung der Photovoltaikanlage Verkehrsteilnehmer auf der SR 22 durch die Elemente der Photovoltaikanlage geblendet oder irritiert werden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. weitere Blendschutznetze) in Abstimmung mit dem Straßenbausträger vorzunehmen.

0.6. Denkmalschutz

0.6.1 Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugsohlentiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig.

0.6.2 Leitungsrinnen: Die Verlegung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugsohlentiefe) zulässig.

0.7. Artenschutz

0.7.1 Erfolgen die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August, so sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. flächiges Anbringen von Flatterbändern) im Baubereich durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die Ansiedlung zu Brutzwecken für die Dauer der Bauarbeiten unterbinden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände von Bepflanzungen

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Staubemissionen entstehen. Diese sind zu dämpfen. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2. Belange der Wasserversorgung

Bei bestehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

3. Denkmalpflege

Im westlichen Planbereich ist das Bodendenkmal D-2-7142-0469 (Siedlung der Mönchshöfener Kultur, der Bronze-/ Urnenfelderzeit und der späten Latènezeit) verzeichnet. Ein Vorkommen im weiteren Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

Der Anlagenbetreiber hat im Vorfeld die geplanten Maßnahmen mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen abgestimmt. Bauvorfingende Sondiergrabungen im Anlagenbereich haben keinen Befund bzgl. möglicher Bodendenkmäler ergeben. Die Arbeiten für das Setzen der Trafostationen und Verlegen der Kabel werden im Humusbereich und nicht tiefer als 40 cm (ca. Pflugsohlentiefe) erfolgen.

Im westlichen Maßnahmenbereich der Kompensationsfläche ist das Bodendenkmal D-2-7142-0104 (Siedlung der Hallstattzeit) verzeichnet.

VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Straßkirchen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorwurfs zum vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 27.04.2020 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 29.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Straßkirchen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020 durchgeführt. Gleichzeitig wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.07.2020 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 16.09.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 07.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzung

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss vom 01.03.2021 den vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2020 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayGO beschlossen.

Straßkirchen, den 26.03.2021
Hilfretter, 1. Bürgermeister

6. Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bepflanzungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

Straßkirchen, den 26.03.2021
Hilfretter, 1. Bürgermeister

7. Inkrafttreten

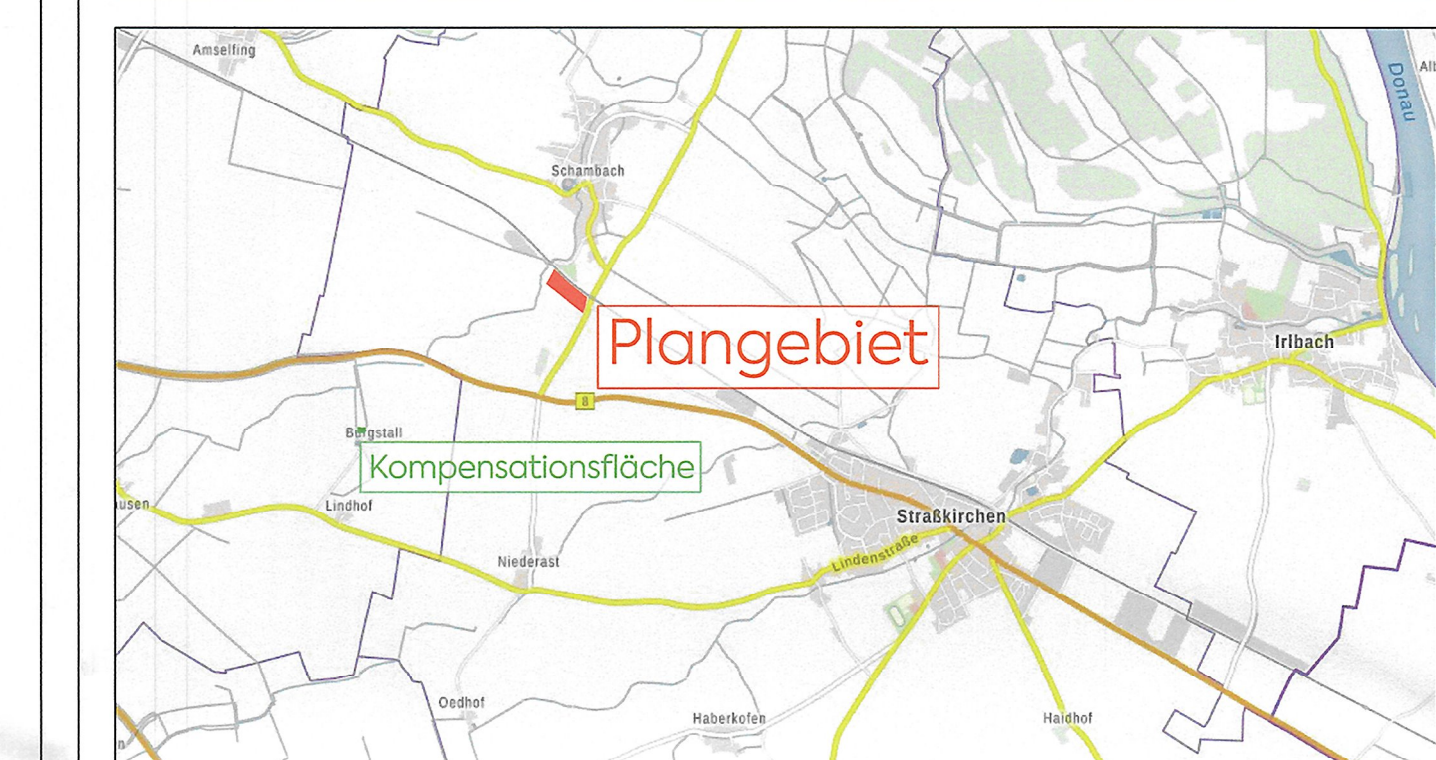
Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bepflanzungs- und Grünordnungsplan wurde am 31.03.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bepflanzungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den 31.03.2021
Hilfretter, 1. Bürgermeister

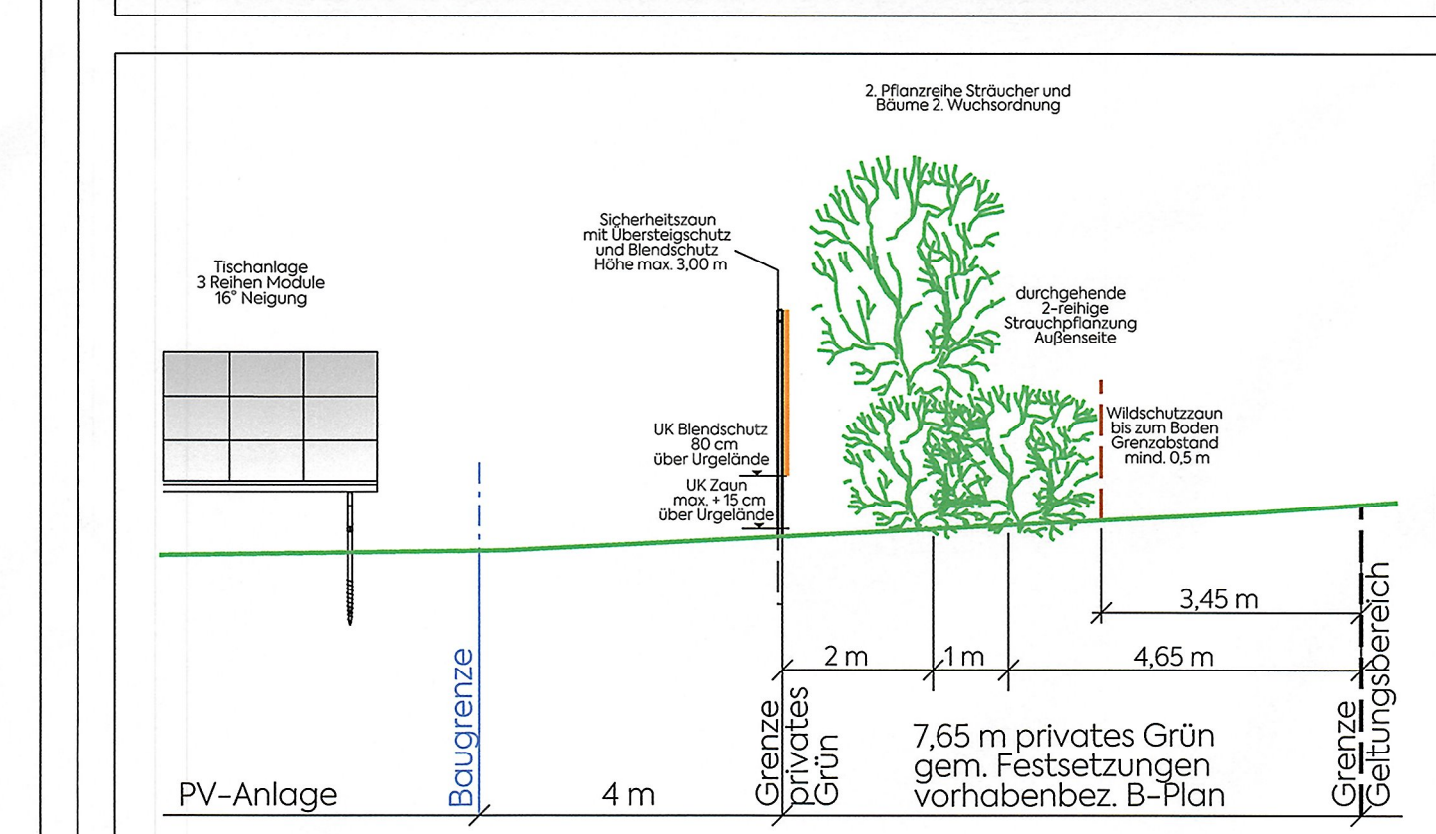
Vorhabenbezogener Bepflanzungs- und Grünordnungsplan - M 1:1.000



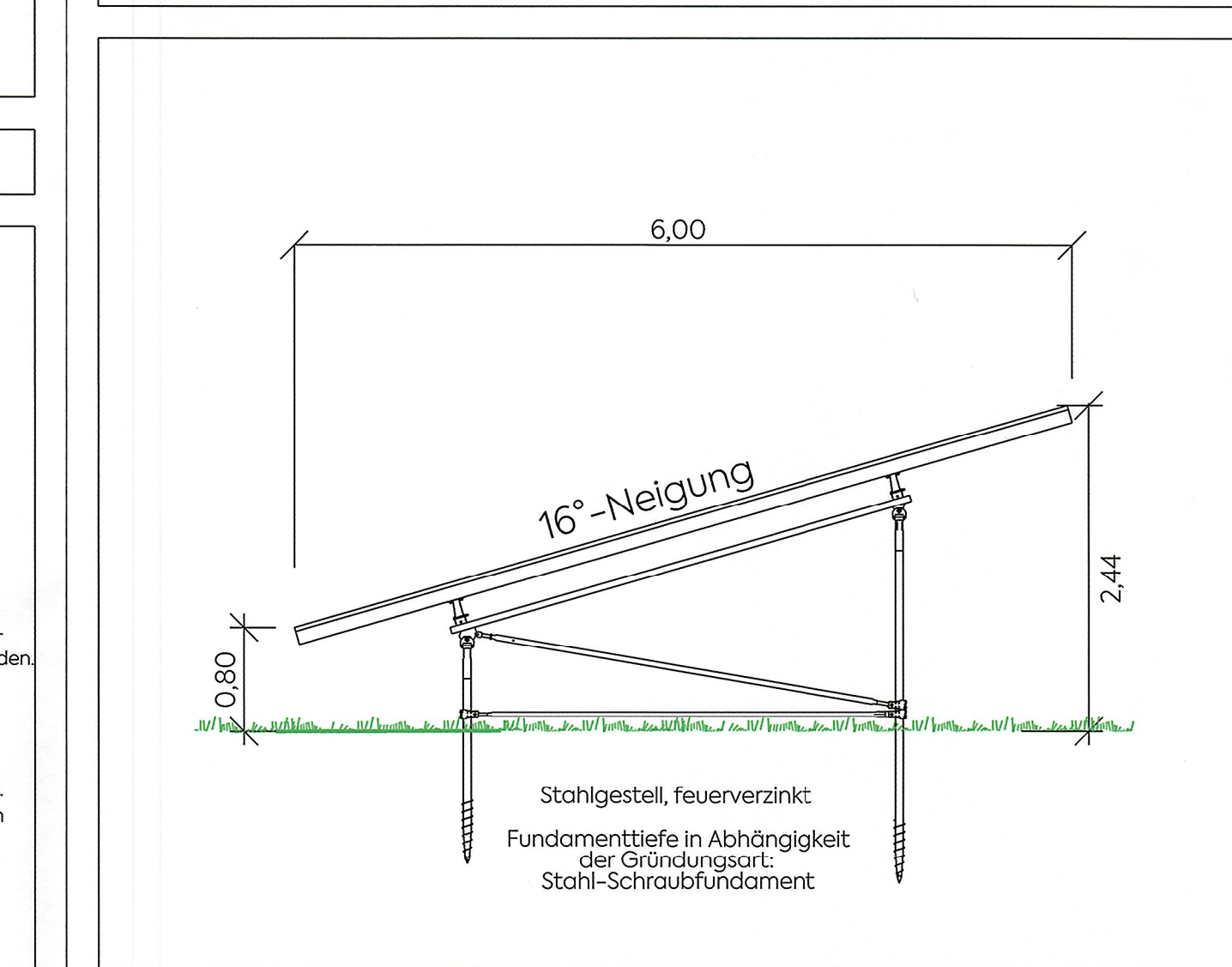
ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PRINZIPSCHNITT M 1:100



PRINZIPSCHNITT TISCHANLAGE M 1:50

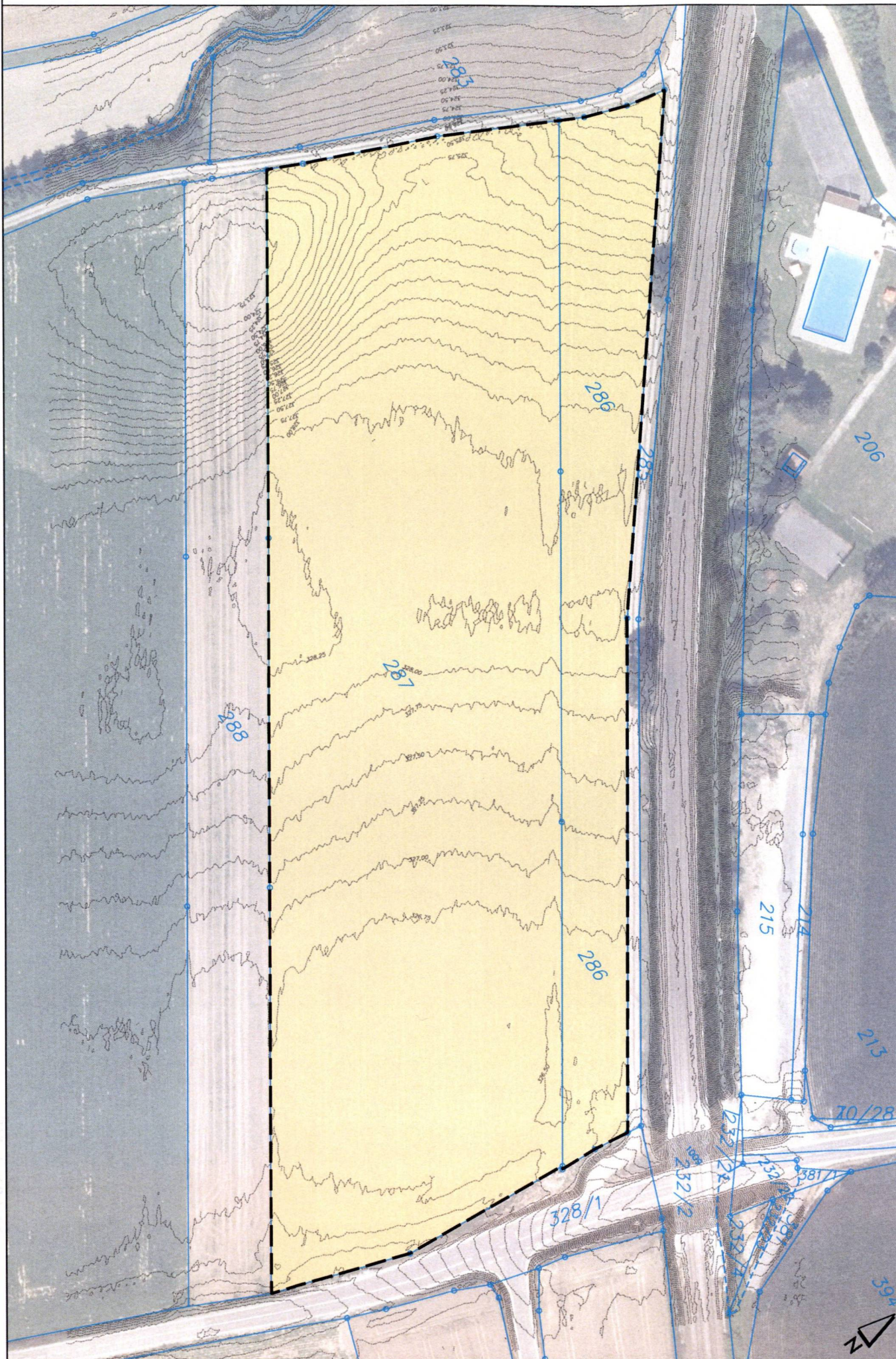


mks Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
ascha@mks-al.de
www.mks-al.de

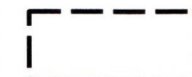
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET SO PV "AM NIEDERASTER WEG"

PLANART SATZUNG	PLANNUMMER B 1.0
BAUDR. PROJEKT Gemeinde Straßkirchen Vorhabenbezogener Bepflanzungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Am Niederaster Weg"	PROJEKTNUMMER 2020-32
VERFAHRSSTRÄGER Gemeinde Straßkirchen Lindenstraße 1 94342 Straßkirchen	BAUBABSCHNITT Straubing-Bogen
DARSTELLUNGS Vorhabenbezogener Bepflanzungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Verfahrenshinweise	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
BEARBEITET al/ch	MAßSTAB 1:1.000
GEZEICHNET ch	PLANGRÖßE 95,0 x 65,0 cm
DATUM 24.09.2020	UNTERSCHRIFT

ANLAGE 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan
 SO PV "Am Niederaster Weg"
 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Flächennutzung Bestand



LEGENDE

 Geltungsbereich
 vorhabenbezogener Bebauungs- und
 Grünordnungsplan
 SO PV "Am Niederaster Weg".

Flächennutzung Bestand

 Ackerfläche.



mks Architekten-Ingenieure GmbH
 Mühlenweg 8
 94347 Ascha
 T 09961 9421 0
 F 09961 9421 29
 ascha@mks-ai.de
 www.mks-ai.de

PLANART	PROJEKTNUMMER	PLANNUMMER
SATZUNG	2020-32	B 1.1

BAUORT | PROJEKT

Gemeinde Straßkirchen
 Vorhabenbezogener Bebauungs- und
 Grünordnungsplan SO PV "Am Niederaster Weg"

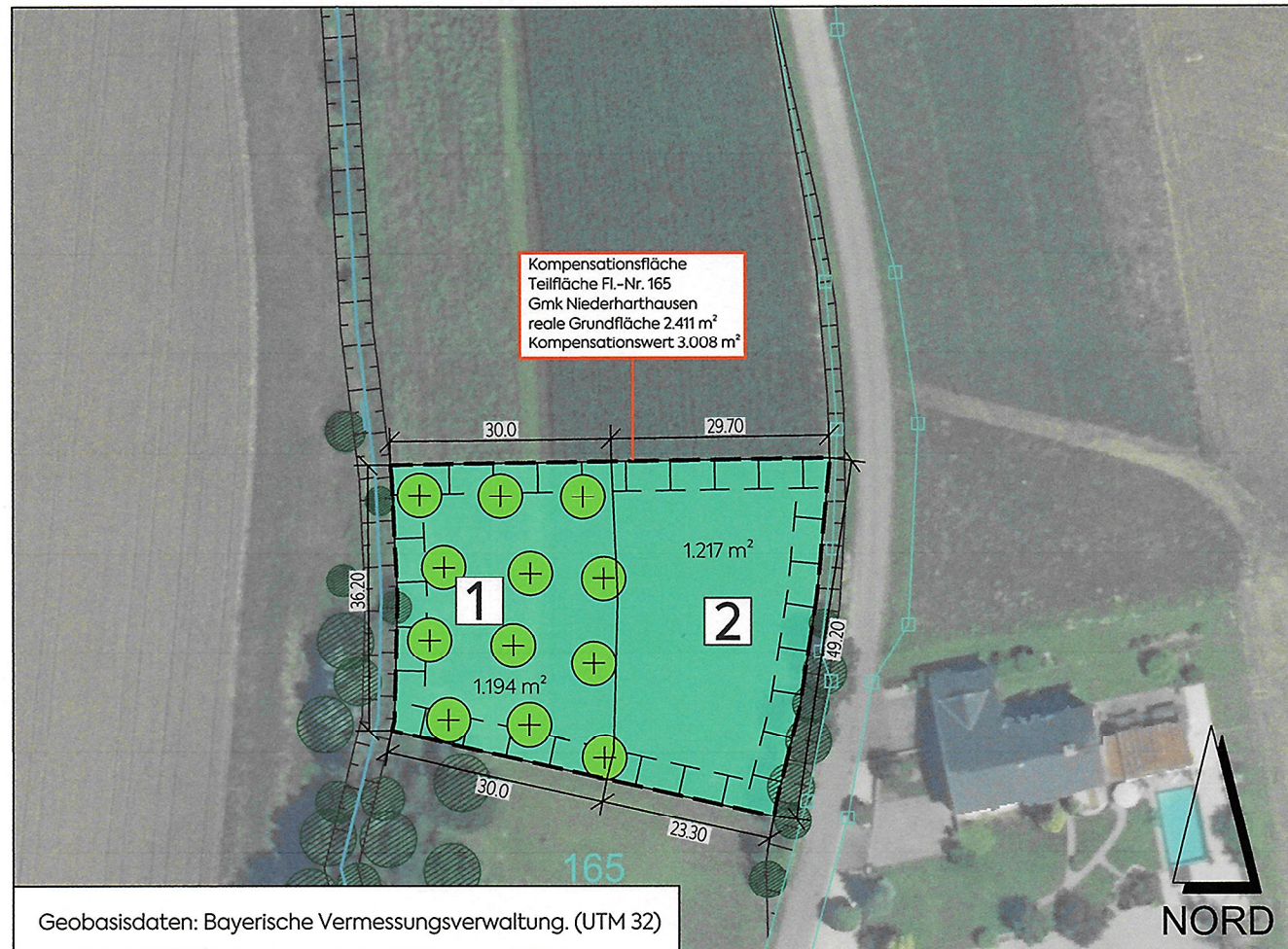
VERFAHRENSTRÄGER	MAßSTAB
Gemeinde Straßkirchen	1:1.500

DARSTELLUNG	BAUABSCHNITT
Flächennutzung Bestand	LANDSCHAFTS-ARCHITEKT

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM
ch	ch	24.09.2020



Anlage 3 - Kompensationsfläche - M 1:1.000



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, (UTM 32)

NORD

LEGENDE

--- Umgrenzung Kompensationsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Am Niederaster Weg"

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Kompensationsfläche.

1 Teilfläche 1.
Entwicklungsziel:
 Extensive Streuobstwiese auf mäßig artenreichem Grünland.

Massnahmen:
 Die Wiesenfläche ist im Frühjahr grob zu eggen und eine flächige Untersaat mit autochthonem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) für Frischwiesen durchzuführen.

Auf der Ackerfläche ist im Frühjahr ein Saatbett vorzubereiten und eine flächige Einsaat mit autochthonem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) für Frischwiesen durchzuführen.

Nach Ausbringen des Saatguts ist auf der Fläche der Bodenschluss durch Anwalzen herzustellen.

Pflegemaßnahmen:
 Die Wiesenflächen unter den Obstbäumen sind extensiv zu pflegen. Mahd 2 x pro Jahr.
 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juni des Jahres bis zum 15. Juni.
 2. Schnitt ab dem 1. September bis 15. September.
 Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Unzulässig sind jegliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

LEGENDE - Fortführung

Pflanzgebot für Obstbäume
 Pro Planzeichen ist ein Obstbaum zu pflanzen.
 Mindestpflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm.

In den ersten 5 Jahren ist ein Verbißschutz anzubringen (Drahtrose am Stamm). Der Wurzelballen ist mit Drahtgeflecht gegen Mühlmäuse zu schützen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Unzulässig ist eine Stammkalkung. Ein Erziehungsschnitt sowie bestandserhaltende Schnittmaßnahmen sind zulässig, sofern ein natürlicher Kronenaufbau gefördert wird. Ein Ertragsschnitt ist nicht zulässig.

Auf der Fläche sind bei der Pflanzung 2 Anstanzstangen für Greifvögel anzubringen, die die Baumwipfel um 1,0 m überragen (Schutz vor Wipfelbruch).

Liste Sortenvorschläge Obst (nicht abschließend):

Äpfel: Gravensteiner, Roter Berlepsch, Jonagold, Winterrambur, Eberles Mostapfel, Erbachhofer Mostapfel, Roter Eiseraffel, Kaiser Wilhelm, Gloster, Goldparmäne, Roter Boskoop

Birnen: Kirchensaller Mostbirne, Gellerts Butterbirne, Oberösterreichischer Weinbirne, Gräfin von Paris, Alexander Lucas

Kirschen: Große Prinzessinkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Burlat

Zwetschen: Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Ersinger Frühzwetsche

2 Teilfläche 2.
Entwicklungsziel:
 Extensive artenreiche Flachland-Mähwiese.

Massnahmen:
 Auf der Ackerfläche ist im Frühjahr ein Saatbett vorzubereiten und eine flächige Einsaat mit autochthonem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) für Blumenwiesen mit einem Anteil von 50 % Blumen und 50 % Kräutern durchzuführen.

Nach Ausbringen des Saatguts ist auf der Fläche der Bodenschluss durch Anwalzen herzustellen.

In den ersten 3 Jahren Aushagerung durch dreimalige Mahd pro Jahr, anschließend zweimalige Mahd pro Jahr.

Schnittzeiträume:
 1. Schnitt 15.06. - 10.07.
 2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09)
 Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Mulchen ist unzulässig. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind unzulässig.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze und Grenzpunkt
- Flurnummer
- Bäume / Sträucher bestehend
- Böschung
- Verlauf Entwässerungsgraben. Nur temporär wasserführend.
- Maßangaben

mks Architekten-Ingenieure GmbH
 Mühlenweg 8
 94347 Ascha
 T 09961 9421 0
 F 09961 9421 29
 ascha@mks-ai.de
 www.mks-ai.de

PLANART SATZUNG	PLANNUMMER B 2.0
BAUORT PROJEKT Gemeinde Straßkirchen Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Am Niederaster Weg"	PROJEKTNUMMER 2020-32
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Straßkirchen Lindenstraße 1 94342 Straßkirchen	LANDKREIS STADT Straubing-Bogen
DARSTELLUNG Kompensationsfläche Flurnummer 165 (Tfl.), Gemarkung Niederharthausen, Gemeinde Aiterhofen	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
BEARBEITET al / ch	GEZEICHNET ch
DATUM 24.09.2020	MAßSTAB 1:1.000
PLANGRÖßE 58 x 29,7 cm	



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Am Niederaster Weg“ der Gemeinde Straßkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 01.03.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Am Niederaster Weg“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Am Niederaster Weg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

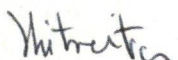
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straßkirchen, den 30.03.2021


Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.
Angeheftet am: 31.03.2021 Abgenommen am: 30.04.2021

Veröffentlichung im Internet: www.strasskirchen.de
Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.